



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/4255

IGBG
Postfach 55 04 02
22564 Hamburg-Blankenese
Deutschland

Tel. : 040-86 69 04 97

Fax: 040-86 69 04 98

E-Mail: post@gerichtsdolmetscherunduebersetzer.de
Internet: www.gerichtsdolmetscherunduebersetzer.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Vorsitzender des Innen- und
Rechtsausschusses im
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Herrn Werner Kalinka, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

Hamburg, den 28.04.2009

Vorab per Fax: 0431/988-1404

S.: 4

Drucksache 16/2052

Gesetz über Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer in der Justiz (Justizdolmetschergesetz – JustizDolmG) / Bitte um künftige Anhörung

Sehr geehrter Herr Kalinka,

zunächst herzlichen Dank für die bislang erfolgten weit reichenden Diskussionen und Anhörungen zur Thematik Entwurf Justizdolmetschergesetz für Schleswig-Holstein.

Wie uns zur Kenntnis gelangte, wird am Mittwoch, den 29.04.2009 um 14.00 Uhr die nächste Lesung des Entwurfs des Gesetzes über Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer in der Justiz (Justizdolmetschergesetz – JustizDolmG) des Landes Schleswig-Holstein nun nicht stattfinden.

Wir möchten Sie in dem Zusammenhang freundlich darum bitten, bei künftigen Anhörungen berücksichtigt zu werden.

Insbesondere möchten wir uns wie folgt in die aktuelle und künftige Diskussion des Gesetzes(-entwurfs) einbringen, und stehen für Rückfragen und sachdienliche Hinweise jederzeit gern zur Verfügung:

1. Berücksichtigung einschlägiger EU-Richtlinien

Die **EU-Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG** und die **Europäische Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG** sind laut Stellungnahme des BMJ bis Ende des Jahres 2009 in den so genannten Dolmetschergesetzen der einzelnen Bundesländer zu berücksichtigen. Es sei uns gestattet, an dieser Stelle auf das Erfordernis zu verweisen.

2. Ausschluss von Dolmetsch- und/oder Übersetzungsagenturen

Wir möchten uns im Gesetzesentwurf für die **direkte und ausschließliche Auftragsvergabe an § DolmetscherInnen und/oder ÜbersetzerInnen** aussprechen, die im künftigen Justizverzeichnis aufgeführt sein werden. Wir bitten um Aufnahme eines Passus, nachdem **Agenturen von der Auftragsvergabe konsequent auszuschließen sind** (Beispiel Nordrhein-Westfalen). Die Vergangenheit hat hinreichend

gezeigt, dass hier weder qualitative noch persönliche Voraussetzungen vor dem Hintergrund des „**Auftragsmakelns für die Justizbehörden**“ sichergestellt werden. Immer wieder kommt es zur Vermittlung von Personen mit einem „gewissen Grad“ an Sprachbeherrschung, jedoch ohne einschlägige akademische Ausbildung. Zum Beispiel Spätaussiedler, Hausfrauen, Studenten, o. ä., die z. T. nicht einmal über berufliche Mindestanforderungen verfügen. Gleiches gilt für persönliche Voraussetzungen wie Verschwiegenheit, Neutralität, Bindung an einen Berufs- und Ehrenkodex, Führungszeugnis, geordnete wirtschaftliche Verhältnisse. Hier erfolgen in den seltensten Fällen die erforderlichen Belehrungen. Ein unhaltbarer Zustand für die bundesdeutsche Rechtspflege.

3. Gewährleistung von Grundrechten bzw. grundrechtsgleichen Rechten

Das Erfordernis einer qualitativ hochwertigen Sprachmittlung ergibt sich nicht zuletzt aus **Artikel 103 GG Grundgesetz** und der einschlägigen **bundesdeutschen und europäischen Rechtsprechung**. Ferner aus den **Artikeln 5 (2), 6 (1) und (3) a), 13 und 14 EMRK Europäische Menschenrechtskonvention**. Aus unserer Sicht steht dies im Widerspruch zu **§ 187 GVG**, wonach die Heranziehung eines „hinreichend geeigneten“ Dolmetscher oder Übersetzers ausreichen sei. Es wird daher darum gebeten, der **Sicherstellung dieser Grundrechte** bzw. grundrechtsgleichen Rechte **durch Auftragsvergabe an professionelle Dolmetscherinnen/Dolmetscher und/oder Übersetzerinnen/Übersetzer Rechnung zu tragen**.

4. Regelmäßige Zertifizierung

Gegen eine regelmäßige Zertifizierung alle 5 Jahre ist aus unserer Sicht nichts einzuwenden. Diese entspräche ohnehin den Empfehlungen des EU-Grünbuchs von 2003 (Mindestverfahrensgarantien in Strafverfahren) sowie der aktuellen Rechtslage in Österreich.

5. Anlegen eines zentralen, öffentlichen, für jedermann elektronisch zugänglichen Verzeichnisses bei der SH-ischen Justiz

Wir sprechen uns ferner nicht für dezentrale Register bei den einzelnen Landgerichten aus, sondern ein zentrales, öffentliches, für jedermann zugängliches Dolmetscher- und/oder Übersetzerverzeichnis aus. Der § 2 Verzeichnis, Punkt (1) könnte wie folgt lauten:

„Es wird ein zentrales, öffentliches und für jedermann zugängliches Verzeichnis der allgemein beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher und ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzer (Sprachmittlerinnen und Sprachmittler) bei der Präsidentin/dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts geführt. Dieses wird insbesondere elektronisch zugänglich auf das Justizportal des Landes SH eingestellt.“

Gründe:

1. Ein zentrales Verzeichnis für SH ist hinsichtlich einer effizienten Verwaltung und eines effizienten Zugriffs für die Behörden der Justiz und des Inneren, Notare, Rechtsanwälte, Firmen, Verbände, Privatpersonen, etc ausdrücklich zu begrüßen.
2. Ferner werden Bestrebungen anderer Bundesländer wie Berlin und Niedersachsen hinsichtlich der Einrichtung von Zentralverzeichnissen und Zusammenführung unter www.justiz.de unterstützt.
3. Zentrale Verzeichnisse werden bereits in EU-Staaten wie Österreich und Polen beim Justizministerium geführt, und entsprechen den Empfehlungen des genannten EU-Grünbuchs.

6. Angabe von Muttersprache (Grundsprache), Fremdsprachen, Dolmetsch- und Notizentechniken im Verzeichnis

§ 2 Verzeichnis, Punkt (2) empfehlen wir wie folgt zu formulieren:

„In das Verzeichnis sind Name, Anschrift, einschließlich Telekommunikationsverbindungen und E-Mail-Adresse, Beruf, etwaige Zusatzqualifikationen und die jeweilige(-n) Sprache(-n) aufzunehmen. Ferner Angaben zur Muttersprache, ob jemand als Dolmetscher, Übersetzer bzw. Dolmetscher und Übersetzer tätig ist. Zusätzlich sind beherrschte Dolmetschtechniken (simultan, konsekutiv, Flüsterdolmetschen) und Notizentechniken anzuführen. Die hierfür erforderlichen Daten dürfen erhoben und gespeichert werden. Das Verzeichnis darf in automatisierte Abrufverfahren eingestellt sowie im Internet veröffentlicht werden.“

Gründe:

1. Beherrschte Dolmetsch- und Notizentechniken sind unabdingbar für eine qualitativ hochwertige Dolmetschleistung und entsprechen akademischen Ausbildungsstandards. Diese Angaben sind für die Erbringung einer sachgerechten Dolmetschleistung unerlässlich, wurden durch die Justiz bislang jedoch

wenig berücksichtigt. Ferner gibt es eine Reihe von bereits tätigen Kolleginnen und Kollegen, die diese Techniken schlichtweg nicht beherrschen.

2. Die Angabe der Muttersprache ist wichtig für den Sprachusus, d.h. z.B. beim Übersetzen aus oder in die Fremdsprache. Empfehlenswert ist aus Gründen des Sprachusus immer eine Übersetzung aus der Fremdsprache in die Muttersprache. Dies wird empfohlen bei einer Auftragsvergabe durch die entsprechenden Stellen zu berücksichtigen.

7. Fachliche Eignung

Hier empfehlen wir eine Änderung von § 3 Voraussetzungen / fachliche Eignung wie folgt:

„Die fachliche Eignung erfordert

1. Sehr gute bis gute Sprachkenntnisse, die durch eine staatlich anerkannte Dolmetscher- oder Übersetzerprüfung nachzuweisen sind. Inbesondere Universitäts-, Hochschul- oder Fachhochschulabschluss, Abschluss einer staatlichen Fachakademie oder Eignungsnachweise Anerkennung durch ein Staatliches Prüfungsamt (Diplom-Sprachmittler, Diplom-Dolmetscher, Diplom-Übersetzer, Diplom-Dolmetscher und Übersetzer, M.A. Konferenzdolmetscher, B.A. Internationale Fachkommunikation, M.A. European Master in Conference Interpreting, staatlich geprüfter Übersetzer, staatlich geprüfter Übersetzer und Dolmetscher, Magister-Abschlüsse, etc.). oder eine vergleichbarere Eignung nachzuweisen sind und
2. Sichere Kenntnisse der deutschen Rechtssprache und der Rechtsterminologie der Bezugssprache.“

Gründe:

1. Wir sprechen uns für die Aufnahme von „sehr guten“ bis „guten“ Sprachkenntnissen aus, „ausreichende“ Sprachkenntnisse werden den hohen Anforderungen bei den Behörden für Justiz und Inneres nicht gerecht.

2. Die Aufnahme einschlägiger Abschlussbezeichnungen ist wichtig für die Justiz hinsichtlich der Heranziehung eines/-r Dolmetschers/-in und/oder Übersetzers/-in. Bedauerlicherweise wird die Doppelkompetenz Dolmetschen und Übersetzen in Deutschland kaum noch gelehrt, sondern es wird bei den Studiengängen in Dolmetschen oder Übersetzen unterschieden. Die Doppelkompetenz Dolmetschen und Übersetzen schlägt sich i. d. R. auch in der Doppel-Berufsbezeichnung nieder; anderenfalls ist nur eine Einfachkompetenz Dolmetschen oder Übersetzen sichergestellt. Im Kontext von 47 Studiengängen, die zu einer Dolmetsch- und/oder Übersetzungskompetenz führen, wird eine genaue Prüfung der in den Zeugnissen bestätigten Kompetenzen durch die Justiz immer wichtiger.

Besonders empfiehlt sich ein mehrsemestriges Dolmetsch- und/oder Übersetzungstraining mit Sachfach, Wahlfach oder Wahlpflichtfach Rechtswissenschaften; d.h. die Sicherstellung einer Doppelkompetenz „linguist-lawyer“. Einige wenige Studiengänge gewährleisten dies in der BRD bereits, allerdings in unterschiedlicher Ausprägung.

Ferner sei darauf verwiesen, dass eine Berufsbezeichnung „Justizdolmetscher“ bzw. „Justizübersetzer“, wie im Gesetzesentwurf mehrfach verwandt, in der BRD nicht existiert.

Entwicklungen auf EU-Ebene laufen in Richtung standardisierter Gerichtsdolmetscher- und/oder – übersetzerausbildung; insbesondere zu sehen am European Master in Conference Interpreting, European Master in Translation – beide mit Sicherstellung einer Schnittstellenkompetenz zu den Rechtswissenschaften. Ferner ist im Herbst 2009 die Gründung eines europäischen Gerichtsdolmetscher- und -übersetzerverbandes EULITA in Belgien / Universität Leuven zu erwarten.

3. Der Nachweis einer vergleichbaren Eignung ist zu streichen. Eine „vergleichbare Eignung“ wird nicht dem hohen Standard der geforderten Rechtspflege gerecht, und setzt nicht einmal Mindestqualifikationen wie ein Abitur voraus. Vergleichbare Eignungen sind nur im ausdrücklichen Ausnahmefall vorzusehen, wo keine einschlägig ausgebildeten Dolmetscher- und/oder ÜbersetzerkollegInnen zur Verfügung stehen. Diese Sprachkombinationen können aus Gründen der Transparenz durch die Justiz durchaus benannt werden. Die meisten Sprachkombinationen dürften jedoch in der Bundesrepublik ausreichend abgedeckt sein.

4. Eine einschlägige Beherrschung der Rechtsterminologie von Mutter- bzw. Grundsprache und Fremdsprache ist vorauszusetzen.

8. Befristung, Widerruf

Punkt (2) von § 4 Befristung, Widerruf empfehlen wir wie folgt zu ändern:

„2. 3 x fehlerhafte mündliche und schriftliche Übertragungen ausgeführt hat,

3. unter den im Verzeichnis hinterlegten Kommunikationsdaten 3 x nicht erreichbar ist.

In einem Fall vermeintlicher Fehlleistung ist die Kollegin/ der Kollege zunächst um ihre/seine fachliche Stellungnahme bzgl. der erbrachten Dolmetsch- bzw. Übersetzungsleistung zu bitten. Ferner sind für die

endgültige Beurteilung vermeintlicher Fehlleistungen einschlägige akademische Lehrstühle, Berufsverbände und Gutachter heranzuziehen.“

Gründe:

1. „Wiederholt“ lässt einen zu breiten Ermessenspielraum zu – wiederholt kann 2 x sein, aber auch 30 x. Wir würden eine präzisere Formulierung begrüßen, z.B. „dreimal“.
2. Mit der Erreichbarkeit von DolmetscherInnen und/oder ÜbersetzerInnen geht die Bereitschaft einher, den einschlägigen Organen verlässlich und kurzfristig zur Verfügung zu stehen. Sind die betreffenden Personen unter den im Verzeichnis angegebenen Kontaktdaten mehrfach nicht erreichbar, ist die Durchführung es öffentlichen Auftrags gefährdet. Ferner wird mit der Formulierung auch anderen Bundesländern, z.B. von Berlin (Entwurf Dolmetschergesetz), gefolgt. Ausgenommen hiervon sind Fälle höherer Gewalt.
3. Um einen willkürlich Widerruf zu verhindern, sollte die Kollegin/der Kollege um ihre/seine fachliche Stellungnahme zu ihrer/seiner Arbeitsleistung gebeten werden. Zusätzlich sollten für die Beurteilung der Arbeitsleistung externe, sachkundige Stellen herangezogen werden.

9. Beeidigung, Ermächtigung oder Verpflichtung

§ 5 Beeidigung, Ermächtigung oder Verpflichtung sollte hinsichtlich Punkt (5) wie folgt abgeändert werden:

„Zuständig für die Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 4 ist die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.“

Gründe:

1. Wir sprechen uns hier wie erwähnt aus Gründen der Effizienz für eine Zentralisierung hinsichtlich der Einrichtung von Zentralverzeichnissen (Berlin, Niedersachsen) und ihrer Zusammenführung unter www.justiz.de aus.

10. Sondervergütungsvereinbarungen

Sollte der Abschluss von Sondervergütungsvereinbarungen nach § 14 JVEG vorgesehen sein, wird um Aufnahme eines Passus gebeten, indem Voraussetzungen, Dauer, Umfang und Höhe von Sondervergütungsvereinbarungen explizit dargelegt werden.

11. Vergütung von Vorbereitungszeiten

Die Vorbereitung von Gerichtsterminen aller Art, Vernehmungen und Anhörungen ist für die Dolmetscherin/den Dolmetscher bzw. die Übersetzerin/den Übersetzer i. d. R. sehr aufwändig. Insbesondere setzt dies die Kenntnis des jeweiligen Sachverhalts voraus. Daher würden wir es begrüßen, wenn die Vorbereitung dieser Termine gleichfalls nach JVEG als Arbeitszeit vergütet würde.

12. Kurzfristige Auftragsübernahme

§ 6 Rechte und Pflichten führt u. a. aus, dass Aufträge der Gerichte und Staatsanwaltschaften kurzfristig zu übernehmen sind. Im Falle einer Mehrfachbeauftragung bzw. -auslastung durch Behörden der Justiz und/oder des Inneren oder sonstige Auftraggeber muss es der betreffenden Kollegin/dem betreffenden Kollegen jedoch möglich sein, an andere geeignete KollegInnen zu verweisen.

Wir freuen uns auf Ihre Nachricht, danken für Ihre Unterstützung und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen aus Hamburg



Dipl. Phil. Helena Pjrek

- Gründerin -

Dolmetscherin und Übersetzerin

§ Polnisch LG Stuttgart